

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 14. September 2011 — Hecq/Kommission(Rechtssache F-47/10) ⁽¹⁾*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Berufskrankheit — Art. 73 und 78 des Statuts — Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens des Ärztensausschusses — Ablehnung der Anerkennung der dauernden Teilinvalidität)*

(2011/C 362/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Hecq (Chaumont-Gistoux, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin im Beistand von Rechtsanwalt J.-L. Fagnart)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit der die Anerkennung der dauernden Teilinvalidität des Klägers im Sinne von Art. 73 des Status abgelehnt und ihm ein Teil der Kosten und ärztlichen Honorare, die durch die Tätigkeit des Ärztensausschusses entstanden sind, auferlegt wurde

Tenor des Urteils

- Über den Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 7. September 2009, mit denen Herr Hecq die Kosten und Honorare des Arztes, den er zu seiner Vertretung im Ärztensausschuss benannt hat, und die Hälfte der Kosten und Honorare des dritten, einvernehmlich benannten Arztes des Ärztensausschusses auferlegt wurden, braucht nicht entschieden zu werden.
- Der Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen vom 7. September 2009, soweit es mit ihnen abgelehnt wird, Herrn Hecq einen Grad dauernder Invalidität zuzuerkennen, wird als unbegründet abgewiesen.
- Herr Hecq trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 221 vom 14.8.2010, S. 61.**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Plenum) vom 27. September 2011 — De Nicola/EIB**

(Rechtssache F-55/08 DEP)

(Öffentlicher Dienst — Verfahren — Kostenfestsetzung — Erstattungsfähige Kosten — Notwendige Aufwendungen — Von einem Organ an seinen Rechtsanwalt gezahltes Honorar — Verpflichtung des unterliegenden Klägers zur Tragung dieses Honorars — Grundsatz der Gleichbehandlung — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Voraussetzungen)

(2011/C 362/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Isola)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB) (Prozessbevollmächtigte: F. Martin im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag der Beklagten auf Festsetzung der Kosten im Anschluss an das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. November 2010 in der Rechtssache F-55/08.

Tenor des Beschlusses

Der Betrag der der Europäischen Investitionsbank in der Rechtssache F-55/08, De Nicola/EIB, zu erstattenden Kosten wird auf 6 000 Euro festgesetzt.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 12. September 2011 — Cervelli/Kommission(Rechtssache F-98/10) ⁽¹⁾*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Auslandszulage — Antrag auf Überprüfung — Neue wesentliche Tatsachen — Offensichtlich unzulässige Klage)*

(2011/C 362/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Cervelli (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen J. R. García-Gallardo Gil-Fournier und M. Arias Díaz)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der sie es abgelehnt hat, der Klägerin die Auslandszulage zu gewähren